

Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin ferner:

- Schlesinger, G., die Unanfechtbarkeit der Delegationsstipulation m. besond. Berücksicht. der l. 19 D. de nov. et deleg. (46. 2.) 8. * 1. 20
- Thulejus, C. H., der § 90 d. Gerichtskostengesetzes u. die darin angeordnete Gebührenpflicht, sowie einige verwandte Bestimmgn. d. Gesetzes, zum Theil in Beilagen erörtert. 8. * —. 80
- Kohrer in Brünn.
- Lindner, G., das Feuer. Eine culturhistor. Studie. 8. * 6. —
- Tesat, L., Katalog üb. die Literatur d. Feuerwehrwesens von 1750 bis 1879 (Ende). 8. * —. 40
- Theaterbrände u. deren Verhütung. 8. * —. 40
- Mühle in Leipzig.
- Moltke, M., neuer deutscher Parnass. Silberblende aus der Lyrik unserer Tage. 12. * 3. 50; geb. m. Goldschn. * 4. 50
- Schmidt & Spring in Stuttgart.
- Stein, M., die Zwillingbrüder. Eine Erzählg. f. ihre jungen Freundinnen. 2 Bde. 12. Geb. 6. —

Staedemann in Leipzig.

- † Bildnisse berühmter Naturforscher u. Philosophen aus den wissenschaftlichen Abhandlungen v. F. Zöllner. 1. Lfg. 4. In Mappe * 12. —
- Vahlen in Berlin.
- Müller, D., Leitfaden zur Geschichte d. deutschen Volkes. 4. Aufl. v. F. Junge. 8. Geb. * 1. 70
- Völkler's Verlag in Frankfurt a. M.
- † Völkler, G., Register zu W. v. Maltzahn's deutschem Bücherschatz d. 16., 17. u. 18. bis um die Mitte d. 19. Jahrh. 8. * 2. 40
- L. Voss in Leipzig.
- Arendt, R., Technik der Experimentalchemie. 2. Bd. 3. Lfg. 8. * 3. —
- Beilstein, F., Handbuch der organischen Chemie. 8. Lfg. 8. * 3. —
- Wagner'sche Univ.-Buchh. in Innsbruck.
- Ullmann, C., Lehrbuch d. österreichischen Strafproceßrechts. 2. Aufl. 8. * 15. —

Nichtamtlicher Theil.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

I. Reichs-Urheberrechtsgesetz.

Die Vorsätzlichkeit des Nachdrucks erfordert den Nachweis, daß der Veranstalter weiß, daß betreffs des nachgedruckten Werkes ein fremdes Urheberrecht bestehe, in das er ohne Genehmigung des Berechtigten eingreift (§. 18. des Urheberrechtsgesetzes), und den ferneren Nachweis, daß der Thäter wußte, daß der Nachdruck mit Strafe bedroht sei (ebenda und §. 59. des Strafgesetzbuchs).

Erkenntniß des II. Straffenats vom 4. November 1881 wider den Buchhändler Grosser in Berlin. Vorinstanz: Landgericht I Berlin. Aufhebung und Zurückweisung.*)

Der §. 18. Absatz 1. des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. c., vom 11. Juni 1870 stellt Denjenigen unter Strafe, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit in der Absicht der Verbreitung einen Nachdruck veranstaltet, und versteht unter Nachdruck im Sinne der §§. 1—4. desselben Gesetzes jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerks, welche ohne Genehmigung des Berechtigten, d. h. des Urhebers oder dessen Rechtsnachfolgers, geschieht. Zum Begriffe der Vorsätzlichkeit gehört demnach an und für sich, daß der Thäter weiß, daß bezüglich des von ihm vervielfältigten Schriftwerks ein Anderer die Urheberberechtigung besitzt und dieser Andere zu der Vervielfältigung seine Genehmigung nicht erteilt hat. Es gehört dazu ferner vermöge der ausnahmsweisen Erweiterung, welche der §. 59. des Strafgesetzbuchs in Absatz 2. des cit. §. 18. in Beziehung auf den Einfluß des dem thatsächlichen gleich zu achtenden rechtlichen Irrthums auf die Verschuldung erfahren hat, daß dem Thäter das Bewußtsein, der Nachdruck sei mit Strafe bedroht, beigewohnt hat, was rücksichtlich der sonstigen strafbaren Handlungen, bei welchen der Rechtsirrtum in Beziehung auf das Strafgesetz den Dolus bestehen läßt, nicht der Fall ist. Zwar bedarf es vom processualen Standpunkte aus zur Erschöpfung der Dolusfrage in dem Erkenntniße eines Ausspruchs darüber, daß die besonderen Ausschließungsgründe des §. 59. des Strafgesetzbuchs und des cit. §. 18. Absatz 2. im concreten Falle nicht vorliegen, nicht unter allen Umständen, sondern nur dann, wenn der Angeklagte sich auf das Vorhandensein eines solchen besonders berufen hat; wohl aber muß, wenn

die Ergebnisse der Verhandlung dem Gericht Veranlassung geben sich darüber zu äußern, dieses in einer Begründung geschehen, welche von Rechtsirrhümern frei ist. Es läßt sich dieses von der vorliegenden Entscheidung nicht anerkennen.

Die Vorsätzlichkeit des Angeklagten wird darin gefunden, daß dem Letzteren als Buchhändler und Herausgeber der „Kreis- und Provinzialordnung für die Provinzen Preußen u. c.“ das Leben und von Meyeren'sche Werk nicht habe unbekannt bleiben können, und wie Jedem, der sich mit den Verwaltungsgesetzen beschäftigt, seien auch dem Angeklagten die von Jenen herausgegebenen „Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts“ und die Namen der Herausgeber genau bekannt gewesen. Die Absicht des Angeklagten bei dem Nachdrucke sei dahin gegangen, dem Leben und von Meyeren'schen Werke zu Gunsten seines eigenen Unternehmens Concurrenz zu machen. Durch diese Umstände und bei der genauen Kenntniß des Angeklagten von den Rechten der Urheber und dem Verbot des Nachdrucks erscheine die Möglichkeit eines entschuldbaren thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums geradezu ausgeschlossen. Läßt sich auch zugeben, daß in dieser Begründung die Kenntniß des Strafgesetzes und der die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks entscheidenden bürgerlichen Gesetze präcis und ohne ersichtlichen Rechtsirrtum bejaht wird, so reicht doch der Umstand, daß dem Angeklagten das Leben und von Meyeren'sche Werk als fremde Druckschrift bekannt war und er beabsichtigte, aus dem Nachdrucke desselben Vortheil zu ziehen, im Uebrigen für die Feststellung der Vorsätzlichkeit nicht aus. Letztere mußte die sämtlichen Merkmale des vorsätzlichen Nachdrucks umfassen und Angeklagter deshalb auch wissen, daß bezüglich dieses Schriftwerks ein fremdes Urheberrecht bestehe, in welches durch seine Handlungsweise eingegriffen werde. Es lag für die Strafkammer umsomehr Veranlassung vor, sich in dieser Richtung auszusprechen, als Angeklagter, wenn er auch, wenigstens nach Inhalt des Sitzungsprotokolls, seinen zur Zeit der Vervielfältigung vorhandenen guten Glauben an das Vorliegen eines den Schutz gegen Nachdruck nicht genießenden Werkes nicht speciell behauptet hat, jedenfalls nach Inhalt des Urtheils die Existenz dieses Schutzes bestritten und die Strafkammer die Schutzberechtigung in der rechtlich zu keinem Bedenken Anlaß gebenden Ausführung anerkannt hatte, daß nicht bloß die Ueberschriften zu den publicirten Erkenntnissen des königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts von den Herausgebern selbständig verfaßt worden sind, sondern auch der Text der Erkenntnisse mehr oder weniger einer Uebersetzung durch Beifügung von Zu-

*) Aus der Zeitschrift „Annalen des Reichsgerichts“, herausgegeben von Dr. R. Braun und Dr. H. Blum (Leipzig, Duncker & Humblot).